

Muster-Antrag Beseitigung gefährlicher Hindernisse auf Radrouten

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Verwaltung entfernt zeitnah alle nicht rot-weißen Poller, Umlaufsperrern usw. in ihrer Zuständigkeit als Straßenbaulastträger, die unter den Erlass vom 17.01.2024 fallen.
- 2.) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird aufgefordert, im Gebiet der Stadt/Gemeinde/des Kreises bis zum XXXXX alle weiteren bestehenden Verkehrseinrichtungen, die unter den Erlass fallen, zu überprüfen und je nach Prüfergebnis ihre Entfernung bzw. erlasskonforme Umgestaltung anzuordnen bzw. eine nachträgliche Anordnung durchzuführen.
- 3.) Über die Beschlussausführung zu 1. und 2. ist der zuständige Fachausschuss bis zum XXXXXX zu informieren.

Begründung

Für die Förderung des Radverkehrs als klima- und umweltfreundliche Mobilitätsart sind gut befahrbare und sichere Radverkehrsverbindungen essentiell.

Mit Erlass vom 17.01.2024 (Az. 58.91.06.09) hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen zum Umgang mit Pollern, Umlaufsperrern etc. auf Straßen, insbesondere Radwegen bzw. Geh-/Radwegen. Der Erlass regelt den Umgang mit bestehenden) sowie mit neuen Verkehrseinrichtungen (unter anderem Pollern), die sich grob wie folgt zusammenfassen lassen:

- Neue Poller, Umlaufsperrern etc.: Sie sind nur dort aufzustellen, wo sie wirklich notwendig sind und mildere Mittel wie Beschilderung nicht ausreichen. Stellt man sie auf, müssen sie behördlich angeordnet werden und rot-weiß gestreift, reflektierend und mit Lastenrädern/Anhängern umfahrbar sein.
- Bestehende Poller, Umlaufsperrern usw.: Alles was als Verkehrseinrichtung/Hindernis auf Radrouten steht und nicht rot-weiß gestreift ist, muss schnellstmöglich beseitigt werden. Bei allen anderen bestehenden Verkehrseinrichtungen ist schrittweise zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Sind Poller weiterhin notwendig, müssen auch sie immer rot-weiß gestreift, reflektierend, mit Lastenrädern/Anhängern befahrbar sein und (falls noch nicht erfolgt) nachträglich angeordnet werden.

Zu diesem Erlass gibt es einige Ausnahmen, insbesondere für forst- und landwirtschaftliche Wege.